Überblick über den Vollzug abfallrechtlicher Vorschriften mit dem Schwerpunkt Staatliches Abfallrecht; Tätigkeitsbericht zum Vollzug des Verpackungsgesetzes

In der Abteilung Technischer Umweltschutz des Umweltamtes (UwA/2) ist eine Planstelle für den Vollzug des staatlichen Abfallrechts angesiedelt. In den Bearbeitungsrahmen fallen u.a. folgende Regelwerke:

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG):

Bestätigung bzw. Zulassung von gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen (z.B. Altkleidersammlungen), Bestätigung bzw. Zulassung von Abfallhändlern, -maklern, -sammlern und Transporteuren, Überprüfung in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang von Erzeugern von gefährlichen Abfällen, Anlagen und Unternehmen, die Abfälle entsorgen, sowie Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen gehört dazu.

Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV):

Überwachung der Pflichten zur getrennten Sammlung, Transport und Verwertung sowohl bei Gewerbebetrieben und Baustellen als auch bei Entsorgern. Sachverhaltsermittlungen, Anfordern und Prüfung von geforderten Dokumentationen, sowie Ahndung.

Verpackungsgesetz (VerpackG): u.a.

Verfolgen von Meldungen des Zentralen Verpackungsregisters bei Verdacht auf Verstöße gegen die Abgabepflicht der Vollständigkeitserklärungen (Sachverhaltsermittlung und ggfs. Ahndung), Überwachung und Vollzug des Pfandes auf Einweggetränkebehältnisse, d.h.: Ist ein Pfandlogo auf den Flaschen bzw. Dosen? Wird Pfand bei Abgabe verlangt? Durchsetzung der Rückgaberechte beim Einzelhandel, insbesondere bei großen Mengen an Einwegbehältnissen, Mehrwegangebotspflicht: Besteht ein Angebot von Mehrwegbehältnissen? Wird darauf hingewiesen? Sind die Kosten der Mehrwegalternative nicht höher als die der Einwegvariante?

Aufgrund der vorhandenen Kapazitäten muss eine Priorisierung erfolgen, ein Vollzugsdefizit in anderen Bereichen hinnehmend. So wurde in diversen Medien über das deutschlandweite Vollzugsdefizit im Bereich der Gewerbeabfallverordnung berichtet.

<u>Im Folgenden wird über die Tätigkeiten im Kalenderjahr 2023 nur im Bereich des Verpackungsgesetzes berichtet:</u>

Die Überwachung des Einwegpfandes und der Mehrwegalternativen laut Verpackungsgesetztes ist sehr zeitaufwendig. Da für das Umweltamt (UwA) eine vollständige Liste der betroffenen Gastronomiebetriebe nicht zugänglich ist, ist ein systematisches Anschreiben und informieren bzw. Abfrage bezüglich Art der Umsetzung nicht möglich. Infolgedessen kann eine Kontrolle nur durch Ortstermine erfolgen, was einen hohen Zeitaufwand bedeutet.

Mehrwegalternative:

Seit 01.01.2023 ist die sogenannte Mehrwegalternative Pflicht (§ 33 VerpackG), d.h. Letztvertreiber müssen, falls die Ware bei ihnen abgefüllt wird, eine Mehrwegalternative zu Einweg-kunststofflebensmittelverpackungen und materialunabhängig zu Einweggetränkebechern anbieten. Auf diese Alternative muss durch Informationstafeln hingewiesen werden. Die Mehrwegalternative darf nicht teurer sein, Pfand darf verlangt werden. Ausnahmeregelungen für kleine Betriebe existieren.

Zu Beginn des Jahres 2023 wurden mit einer Anschreibeaktion die in Nürnberg ansässige Systemgastronomie und die Bäcker- und Metzgerketten über die geänderte Rechtslage informiert und anschließend durch Ortseinsichten auf Einhaltung der Regelungen überwacht. In weiteren Schwerpunktaktionen wurden stichprobenartig Betriebe im Innenstadtbereich, große Veranstaltungsorte und die Einkaufszentren kontrolliert.

Bis einschließlich Juni 2023 wurde von Greenpeace eine Plattform betrieben, auf der Bürger vermeintliche Verstöße gegen die Mehrwegalternative melden konnten, die dann über das Bayerische Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz an die Stadt Nürnberg und UwA weitergegeben wurden. Diesen, wie auch direkten Hinweisen aus der Bevölkerung an UwA, wurde ebenfalls nachgegangen, indem die Situation vor Ort überprüft wurde.

Zusammengefasst arbeitet bezüglich der Mehrwegalternativen die große Mehrheit der Betriebe gesetzeskonform. Die Betriebe sind im Allgemeinen sehr kooperativ und kleine Abweichungen von den Vorgaben wurden umgehend umgesetzt. Letztendlich wurden lediglich 17 Betriebe verwarnt, in den meisten Fällen. handelte es sich um kleine Unternehmen, die von der Erleichterung nach §34 VerpackG profitieren. Hier herrscht der Gedanke vor, sie seien von der Mehrwegalternative befreit und es bedürfe keiner weiteren Veranlassung. Die dennoch erforderlichen Hinweisschilder mit dem Angebot an den Verbraucher, die Waren in selbstmitgebrachte Behälter abzufüllen, wurden schnellst möglich angebracht.

Leider wird uns von den Betrieben berichtet, dass die Nutzung der Mehrwegalternativen von den Kunden nicht häufig verwendet wird. Ob dies am Pfandpreis oder an den nicht einheitlichen Rückgabemöglichkeiten der Mehrwegbehälter liegt, kann UwA nicht einschätzen.

Einwegpfand

2023 gingen bei UwA mehrere Meldungen der Polizei ein, die Einweggetränkebehältnisse ohne Pfandkennzeichnung antrafen. In diesen Fällen fehlt der Beweis, dass der Imbiss Vertreiber ist. Eine Ahndung ohne weitere eigene Ermittlungen ist nicht möglich. Weiterhin wurde an das Umweltamt ein Großhändler im Raum Augsburg gemeldet, der diverse Nürnberger Imbisse beliefert haben soll. Die städtische Umweltverwaltung hatte und hat keinen Einblick in die Bücher des Augsburger Großhändlers. Somit konnte die Vertreiberpflicht nicht bewiesen werden. 29 Anschreiben mit Verwarnungen wurden bzgl. Einwegpfand versandt.

Es wurde auf Bürgerbeschwerden reagiert und auf eigene Veranlassung 17 Außendienste durchgeführt. Bei lediglich drei Betrieben wurden keine Vergehen festgestellt, 14 Betriebe wurden verwarnt, davon 6 mit Verwarngeld, bei dreien wurden Bußgeldverfahren eingeleitet, da das Verwarngeld nicht gezahlt wurde.

Zudem wurden 10 Einzelhändler belehrt, dass die Rücknahmepflicht auch bei Rückgabe größerer Mengen an Einweggetränkeverpackungen oder trotz kaputter Automaten besteht.

Vollständigkeitserklärungen

Hersteller sind verpflichtet, in einer sogenannten Vollständigkeitserklärung Angaben über sämtliche in Verkehr gebrachte Verkaufs- und Umverpackungen zu hinterlegen, wenn je nach Materialart gewisse Mengenschwellen überschritten werden. Diese sind inclusive eines Prüfberichtes eines Sachverständigen, Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister zu hinterlegen.

Das Umweltamt bekam bezüglich 6 Firmen vom Zentralen Verpackungsregister Meldungen, dass diese ihrer Pflicht nach Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung nicht nachgekommen seien. Diese wurden angeschrieben und um Begründung für das Nichthinterlegen gebeten. Es wurde jeweils belegt, dass die Pflicht aufgrund Nichterreichens der Mengenschwelle nicht besteht.

Weiteres Vorgehen:

Im Spätsommer plant das Umweltamt eine Aktion im Bereich Einwegpfand.

Außerdem wurde die Lebensmittelkontrolle beim Ordnungsamt (OA) gebeten, UwA zu informieren, falls bei deren Kontrollen nicht mit dem Pfandlogo gekennzeichnete Einweggetränkebehältnisse angeroffen werden oder keine Hinweise auf die Mehrwegalternative vorliegen. Das Umweltamt kann in diesen Fällen dann zielgerichtet Ortseinsichten vornehmen. Bislang kam jedoch lediglich ein Hinweis.

Antrag der SPD vom 17.02.2021

Mit der Novellierung des VerpackG sind seit Beginn des Jahres 2023 in der Gastronomie Mehrwegalternativen bei To-go-Behältnissen anzubieten. Die Erfahrungen mit der anzubietenden Mehrwegalternative sind dem vorliegenden Tätigkeitsbericht (s. oben) zu entnehmen. Darüber, inwieweit das Angebot genutzt wird, kann von UwA keine belegbare Auskunft getroffen werden. Einzelne Nachfragen bei Betreibern ergaben eine eher zurückhaltende Nutzung. Gleiches gilt für die Erfahrungen mit dem System Recup. UwA stehen dazu keine Daten zur Verfügung. Seit dem 01.01.2023 unterliegen auch mehr Getränke in Einwegverpackungen der Pfandpflicht. Die Umstellung erfolgte problemlos. Seit 01.01.2024 gilt die Pfandpflicht auch für Milch und Milchmischgetränke in Einwegkunststoffgetränkeflaschen. Erfahrungen liegen noch nicht vor.

Der weiterhin angesprochene Rezyklatanteil ist in die Novelle des VerpackG aufgenommen worden. Einwegkunststoffgetränkeflaschen, die hauptsächlich aus Polyethylenterephthalat bestehen, dürfen ab dem 1. Januar 2025 nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie jeweils zu mindestens 25 Masseprozent aus Kunststoffrezyklaten bestehen. Ab dem 1. Januar 2030 dürfen Hersteller von sämtlichen Einwegkunststoffgetränkeflaschen diese Flaschen nur in Verkehr bringen, wenn sie jeweils zu mindestens 30 Masseprozent aus Kunststoffrezyklaten bestehen.

Die Anregung einen Runden Tisch einzuführen wird von der Umweltverwaltung begrüßt, kann aber vom Umweltamt nicht geleistet werden und sollte daher durch die im Referat für Umwelt und Gesundheit neu angesiedelten Stelle „Kreislaufwirtschaft“ übernommen werden.